

**21220 Bewertung der Auswahlkriterien nach
§ 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung
zur Durchführung des Landesgesetzes zur
Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im
Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz**

Verwaltungsvorschrift

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
vom 16. März 2020 (637)

Zur Bewertung der Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz vom 18. Februar 2020 (GVBl. S. 65, BS 2122-7-1) wird gemäß § 8 Abs. 4 Satz 5 dieser Landesverordnung bestimmt:

1 Punktevergabesystem

- 1.1 Die Berücksichtigung der unter § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz aufgeführten Kriterien erfolgt im Wege der Vergabe von Punktwerten.
- 1.2 Die Staffelung der jeweiligen Punktwertvergabe erfolgt nach den Maßgaben der Nummern 2 bis 4.
- 1.3 Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber keine berücksichtigungsfähigen Tatsachen nachweisen, wird das Auswahlkriterium mit 0 Punkten bewertet.

2 Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

- 2.1 Als fachspezifischer Studierfähigkeitstest kommt insbesondere der Test für medizinische Studiengänge in Betracht.
- 2.2 Für eine Berücksichtigung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird auf die Durchschnittsnote bis zur ersten Nachkommastelle abgestellt. Es wird nicht gerundet.
- 2.3 Die Durchschnittsnote des fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird wie folgt berücksichtigt:

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9

3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0,5
Unter 4,0 oder kein Nachweis	0

3 Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit sowie Ausübung einer einschlägigen praktischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit

- 3.1 Eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit wird gestaffelt mit maximal 30 Punkten berücksichtigt.
- 3.2 Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere einschlägige Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift nachweisen kann, erfolgt keine gleichzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten. Die zuständige Stelle hat dann die Tätigkeit zu berücksichtigen, mit der die Bewerberin oder der Bewerber die höchste Punktzahl erreicht.
- 3.3 Die Ausübung einer einschlägigen praktischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit wird gestaffelt mit maximal 10 Punkten berücksichtigt.
- 3.4 Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl praktische als auch ehrenamtliche Tätigkeiten nach Nummer 3.3 nachweisen kann, erfolgt keine gleichzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten. Die zuständige Stelle hat dann die Tätigkeit zu berücksichtigen, mit der die Bewerberin oder der Bewerber die höchste Punktzahl erreicht.
- 3.5 Eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit wird wie folgt berücksichtigt:

Ausbildungsabschnitt oder Dauer der Berufsausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung	Punktwert
3 und mehr Jahre Berufsausbildung nach Ausbildung	30
2 Jahre Berufsausbildung nach Ausbildung	25
1 Jahr Berufsausbildung nach Ausbildung	20
Drittes Ausbildungsjahr	15
Zweites Ausbildungsjahr	10
Erstes Ausbildungsjahr	5
Keine einschlägige Berufsausbildung und -ausübung	0

Studienabschluss Master of Public Health	Punktwert
Studienabschluss sowie 3 und mehr Jahre Berufsausbildung nach dem Studienabschluss	30
Studienabschluss und 2 Jahre Berufsausbildung	25
Studienabschluss und 1 Jahr Berufsausbildung	20
Studienabschluss ohne Berufsausbildung	15

3.6 Die Ausübung einer praktischen Tätigkeit wird wie folgt berücksichtigt:

Dauer der praktischen Tätigkeit	Punktwert
23 bis 24 Monate	10
21 bis 22 Monate	9
19 bis 20 Monate	8
17 bis 18 Monate	7
15 bis 16 Monate	6
13 bis 14 Monate	5
11 bis 12 Monate	4
9 bis 10 Monate	3
7 bis 8 Monate	2
Mindestens 6 Monate	1
Weniger oder keine praktische Tätigkeit	0

3.7 Die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird wie folgt berücksichtigt:

Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit	Durchschnittlicher Stundenumfang der ehrenamtlichen Tätigkeit pro Jahr	Punktwert
Über 10 Jahre	Über 200 Stunden	10
	Zwischen 200 und 150 Stunden	9,5
9 bis 10 Jahre	Über 200 Stunden	9
	Zwischen 200 und 150 Stunden	8,5
8 bis 9 Jahre	Über 200 Stunden	8
	Zwischen 200 und 150 Stunden	7,5
7 bis 8 Jahre	Über 200 Stunden	7
	Zwischen 200 und 150 Stunden	6,5
6 bis 7 Jahre	Über 200 Stunden	6
	Zwischen 200 und 150 Stunden	5,5
5 bis 6 Jahre	Über 200 Stunden	5
	Zwischen 200 und 150 Stunden	4,5
4 bis 5 Jahre	Über 200 Stunden	4
	Zwischen 200 und 150 Stunden	3,5
3 bis 4 Jahre	Über 200 Stunden	3
	Zwischen 200 und 150 Stunden	2,5
2 bis 3 Jahre	Über 200 Stunden	2
	Zwischen 200 und 150 Stunden	1,5
1 bis 2 Jahre	Über 200 Stunden	1
	Zwischen 200 und 150 Stunden	0,5
Unter einem Jahr oder keine ehrenamtliche Tätigkeit		0

4 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

4.1 Als Hochschulzugangsberechtigungen kommen in Betracht:

- a) die Allgemeine Hochschulreife
- b) der Abschluss eines Studiums
- c) der Abschluss einer Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis und anschließender beruflicher Tätigkeit nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes
- d) eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung

4.2 Für eine Berücksichtigung wird auf die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote bis zur ersten Nachkommastelle abgestellt. Es wird nicht gerundet.

4.3 Hochschulzugangsberechtigungen nach Nummer 4.1 Buchst. b bis d werden – soweit erforderlich – so umgerechnet, dass sie dem Wert der Durchschnittsnote, die in einer allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen wird, entsprechen.

4.4 Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berücksichtigt.

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0,5

5 Durchführung der Vorauswahl

Nach der Vergabe der Punkte für die Kriterien der Nummern 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl durch Addition der jeweiligen Bewertungsergebnisse ermittelt. Nach der Gesamtpunktzahl wird eine absteigende Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt, woraus sich der Rangplatz ergibt. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.